

Der/Die Unterzeichnende(n)

\_\_\_\_\_  
Name, Adresse (nachstehend „Auftraggeber“ genannt)

beauftragt/en hiermit die Spar- und Leihkasse Frutigen AG (nachstehend „Bank“ genannt) zu Gunsten

\_\_\_\_\_  
Name, Adresse (nachstehend „Begünstigter“ genannt)

eine Kautions in Form einer **einfache**

**CHF** \_\_\_\_\_ (Handwerkerbürgschaften i.d.R. 10 % des Rechnungsbetrages)

in Worten: Franken \_\_\_\_\_

zu leisten, und zwar als Sicherstellung für die gegenüber dem Begünstigten eingegangenen Verpflichtungen, betreffend

\_\_\_\_\_  
Beschrieb der Arbeiten, Objekt, Ort / Beschrieb der Leistung

Die Bankbürgschaft ist **gültig bis** \_\_\_\_\_  unbefristet

Sie ist zu senden an:  den Auftraggeber  den Begünstigten

oder an:

\_\_\_\_\_  
Die Kommission ist zu belasten auf Konto Nr. (IBAN)

\_\_\_\_\_  
Bemerkungen:

Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber der Bank:

1. ihr während der Dauer dieses Auftrages auf obiger Summe eine Kommission im Voraus zu bezahlen. Die Kommission wird anhand der geltenden Konditionen im Gebührentarif berechnet.
2. ihr alle Kosten, Aufwendungen und Schäden, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung ihres Bürgschafts-/Garantie-Auftrages entstehen, zu ersetzen und ihr insbesondere die an den Begünstigten bezahlten Beträge nebst den banküblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Folgen auf erstes Verlangen zurückzubezahlen. Die Bank ist berechtigt diese Ansprüche bzw. den Gegenwert in Schweizer Franken direkt dem Konto des Auftraggebers zu belasten oder bei ungenügender Deckung in Rechnung zu stellen.

Im weiteren gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Spar- und Leihkasse Frutigen AG, welche der Auftraggeber anerkennt. Zudem bestätigt er, von den „Hinweisen zu Bankbürgschaften/-garantien“ (siehe Seite 2) Kenntnis genommen zu haben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsgültige Unterschrift(en)/Stempel

*Für bankinterne Zwecke (bitte leer lassen)*

Garantie Nr.

Unterschrift/en geprüft:  gedeckt  
Visa  blanko

Bankbürgschaft/-garantie bewilligt:  
Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## **Hinweise zu Bankbürgschaften/-garantien**

### **Bankbürgschaft**

Verlangt der Begünstigte eine Bankbürgschaft, so sind die Ansprüche entweder nach erfolgloser Mahnung des Unternehmers (bei der Solidarbürgschaft) oder nach erfolgtem Nachweis der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers (bei der einfachen Bürgschaft) durch die Bank zu überweisen. Es können jedoch Einreden und Einwendungen aus dem Grundgeschäft eingebracht werden (z.B. nicht vertragsgemässe Erfüllung, fehlerhafte Lieferung). Bürgschaften sind deshalb akzessorisch: sie teilen das Schicksal mit der Hauptschuld.

Die Bürgschaften sind im schweizerischen Obligationenrecht OR Art. 492 - 512 gesetzlich geregelt.

### **Bankgarantie**

Bei der Bankgarantie hat die Bank auf erstes Verlangen des Begünstigten den entsprechenden Betrag zu bezahlen. Einreden und Einwendungen im Zusammenhang mit dem Grundgeschäft können nicht eingebracht werden. Dies bedeutet, dass die Zahlung umgehend und unabhängig davon geleistet werden muss, ob die vom Begünstigten abgegebenen Erklärungen zur Inanspruchnahme der Bankgarantie zutreffen oder nicht (z.B. dass die vertragliche Leistung fällig ist oder dass die vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht ordnungsgemäss erfüllt worden sind). Dies gilt auch dann, wenn die gesicherte Leistung unverschuldet (z.B. höhere Gewalt, Krieg, Streik, Naturkatastrophen etc.) nicht erbracht werden kann. Garantien sind deshalb abstrakt: sie sind losgelöst und unabhängig von der Hauptschuld.

Die Garantien sind im schweizerischen Obligationenrecht OR Art. 111 gesetzlich geregelt.

Bei weiteren Fragen zu Bankbürgschaften und -garantien wenden Sie sich bitte an unsere Kreditberater.